

30.1.2013

A7-0008/212

Änderungsantrag 212
John Stuart Agnew
im Namen der EFD-Fraktion

Bericht
Ulrike Rodust
Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

A7-0008/2013

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Bestehende Vorschriften über den eingeschränkten Zugang zu den Ressourcen in den 12-Seemeilen-Zonen der Mitgliedstaaten funktionieren zufriedenstellend und dienen der Bestandserhaltung, da sie den Fischereiaufwand in den empfindlichsten Gewässern der EU beschränken. Diese Vorschriften haben zudem zur Erhaltung traditioneller Fangtätigkeiten beigetragen, die für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung bestimmter Küstengemeinden eine äußerst wichtige Rolle spielen. Diese Vorschriften sollten daher weiterhin gelten.

Geänderter Text

(14) Bestehende Vorschriften über den eingeschränkten Zugang zu den Ressourcen in den 12-Seemeilen-Zonen der Mitgliedstaaten funktionieren zufriedenstellend und dienen der Bestandserhaltung, da sie den Fischereiaufwand in den empfindlichsten Gewässern der EU beschränken. Diese Vorschriften haben zudem zur Erhaltung traditioneller Fangtätigkeiten beigetragen, die für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung bestimmter Küstengemeinden eine äußerst wichtige Rolle spielen. Diese Vorschriften sollten daher weiterhin gelten. ***Dennoch sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, ihr Recht wahrzunehmen, ihre Fischfangsperrgebiete auf 200 Seemeilen oder bis zur Mittellinie auszuweiten, wie es im Seerecht der VN garantiert ist.***

Or. en

30.1.2013

A7-0008/213

Änderungsantrag 213
John Stuart Agnew
im Namen der EFD-Fraktion

Bericht
Ulrike Rodust
Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

A7-0008/2013

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, in ihren **12-Seemeilen-Zonen** Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erlassen, die für alle Fischereifahrzeuge der Europäischen Union gelten, **sofern solche Maßnahmen für EU-Fischereifahrzeuge aus anderen Mitgliedstaaten nicht diskriminierend sind, andere beteiligte Mitgliedstaaten im Voraus konsultiert wurden und die Europäische Union keine Maßnahmen erlassen hat, die sich speziell mit der Bestandserhaltung und -bewirtschaftung in der 12-Seemeilen-Zone befassen.**

(27) Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, in ihren **200-Seemeilen-Zonen oder bis zur Mittellinie** Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erlassen, die für alle Fischereifahrzeuge der Europäischen Union gelten

Or. en

30.1.2013

A7-0008/214

Änderungsantrag 214
John Stuart Agnew
im Namen der EFD-Fraktion

Bericht
Ulrike Rodust
Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

A7-0008/2013

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Angesichts der Probleme bei der Entwicklung der Fangindustrie und ihrem Management **sowie der begrenzten Finanzmittel der Mitgliedstaaten** können die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik von den Mitgliedstaaten nicht **ausreichend** verwirklicht werden. Daher sollte **über eine mehrjährige EU-Finanzhilfe**, die auf die **Prioritäten der Gemeinsamen Fischereipolitik ausgerichtet ist, dazu beigetragen werden, diese Ziele zu erreichen.**

Geänderter Text

(51) Angesichts der Probleme bei der Entwicklung der Fangindustrie und ihrem Management können die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik von **der Union, anders als von** den Mitgliedstaaten, nicht verwirklicht werden. Daher sollte die **Gemeinsame Fischereipolitik möglichst bald wieder auf die Mitgliedstaaten übertragen werden. Um dies verwirklichen zu können, sollte die Union alle bestehenden einschlägigen EU-Rechtsvorschriften aufheben und dadurch diese Rückübertragung von Zuständigkeiten ermöglichen.**

Or. en

30.1.2013

A7-0008/215

Änderungsantrag 215
John Stuart Agnew
im Namen der EFD-Fraktion

Bericht
Ulrike Rodust
Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

A7-0008/2013

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten haben **vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022** das Recht, den Fischfang in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu **12 Seemeilen** von den Basislinien Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die in diesen Gewässern traditionell von Häfen der naheliegenden Küste aus fischen, **unbeschadet der Regelungen für EU-Fischereifahrzeuge unter den Flaggen anderer Mitgliedstaaten im Rahmen bestehender Nachbarschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Regelungen in Anhang I, in dem für jeden Mitgliedstaat die geografischen Gebiete für Fangtätigkeiten in den Küstenstreifen anderer Mitgliedstaaten und die betreffenden Arten festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.**

2. Die Mitgliedstaaten haben das Recht, den Fischfang in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu **200 Seemeilen** von den Basislinien **oder bis zur Mittellinie** Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die in diesen Gewässern traditionell von Häfen der naheliegenden Küste aus fischen.

Or. en

30.1.2013

A7-0008/216

Änderungsantrag 216
John Stuart Agnew
im Namen der EFD-Fraktion

Bericht
Ulrike Rodust
Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

A7-0008/2013

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Einzelstaatliche Maßnahmen innerhalb der
12-Seemeilen-Zone

Einzelstaatliche Maßnahmen innerhalb der
200-Seemeilen-Zone

Or. en

30.1.2013

A7-0008/217

Änderungsantrag 217
John Stuart Agnew
im Namen der EFD-Fraktion

Bericht
Ulrike Rodust
Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

A7-0008/2013

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein Mitgliedstaat kann innerhalb der ersten **12 Seemeilen** von seinen Basislinien nicht diskriminierende Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände und zur Einschränkung der Folgen des Fischfangs für die Erhaltung der Meeresökosysteme verabschieden, **sofern die Europäische Union keine spezifischen Maßnahmen für die Erhaltung und Bewirtschaftung speziell dieses Bereichs erlassen hat. Die einzelstaatlichen Maßnahmen müssen mit den Zielen der Artikel 2 und 3 vereinbar sein und dürfen nicht weniger streng sein als die entsprechenden Anforderungen in bestehenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union.**

Geänderter Text

1. Ein Mitgliedstaat kann innerhalb der ersten **200 Seemeilen** von seinen Basislinien **oder bis zur Mittellinie** nicht diskriminierende Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände und zur Einschränkung der Folgen des Fischfangs für die Erhaltung der Meeresökosysteme verabschieden, **wie es im Seerecht der VN garantiert ist.**

Or. en

30.1.2013

A7-0008/218

Änderungsantrag 218
John Stuart Agnew
im Namen der EFD-Fraktion

Bericht
Ulrike Rodust
Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

A7-0008/2013

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Wenn die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die ein Mitgliedstaat erlässt, Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben können, werden die **Kommission, die** betroffenen Mitgliedstaaten und einschlägigen Beiräte **vor Verabschiedung der Maßnahmen zu einem** Entwurf der Maßnahmen einschließlich Begründung **konsultiert**.

2. Wenn die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die ein Mitgliedstaat erlässt, Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben können, werden die betroffenen Mitgliedstaaten und einschlägigen Beiräte **über diese Maßnahmen unterrichtet und ihnen der** Entwurf der Maßnahmen einschließlich Begründung **übermittelt**.

Or. en

30.1.2013

A7-0008/219

Änderungsantrag 219

John Stuart Agnew

im Namen der EFD-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik

COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang entfällt

Or. en